

# RS Vwgh 2006/2/23 2005/16/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2006

## Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten  
20/05 Wohnrecht Mietrecht  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/03 Steuern vom Vermögen

## Norm

BAO §77;  
GrStG §1 Abs1 Z1;  
GrStG §9 Abs2;  
LAO Krnt 1991 §56;  
WEG 2002 §18;

## Rechtssatz

Es ist Sache des (materiellen) Abgabengesetzgebers, ob er die Wohnungseigentümergeinschaft zum Abgabenschuldner bestimmt oder die Miteigentümer einer Liegenschaft (Hinweis E 11. November 2004, Zl. 2003/17/0318). Schuldner der Grundsteuer sind nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes die Miteigentümer der Liegenschaft und nicht die teilrechtsfähige Wohnungseigentümergeinschaft. Die Vorschreibung der Grundsteuer hat daher an den oder die Miteigentümer zu erfolgen und die Heranziehung der Wohnungseigentümergeinschaft als Abgabepflichtige wäre rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005160271.X01

## Im RIS seit

27.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)